

De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe)

für

Antragsteller

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831¹**.

1. Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen

Nach den Angaben des Antragstellers wurden ihm in den vergangenen drei Jahren taggenau folgende De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen gewährt:

Datum Bewilligungsbescheid/-vertrag	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: – Gewerbe-De-minimis-VO – Agrar-De-minimis-VO – Fischerei-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in €	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in €
Summe					

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. (EU) L, 2023/2831, 15.12.2023.

2. Feststellung des Höchstbetrags für den laufenden Antrag

Erhalten das Unternehmen und mit ihm i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 relevant verbundene Unternehmen neben den Gewerbe-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen in den vergangenen drei Jahren taggenau insgesamt 300.000 €. Dabei dürfen Unternehmen oder Unternehmensteile Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 20.000 € und Fischerei-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 € erhalten.

DAWI-De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2832 bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 wirken sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/2831 am 1. Januar 2024 nicht mehr auf den Höchstbetrag einer zu gewährenden Gewerbe-De-minimis-Beihilfe aus.

3. Kombination mit weiteren Förderungen

(Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):

Die beantragte De-minimis-Beihilfe hält die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

Die beantragte De-minimis-Beihilfe musste auf _____ € gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

4. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf _____ € (Beihilfebetrag _____ €).

konnte ungekürzt erfolgen mit _____ € (Beihilfebetrag _____ €).

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Hinweis: Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen.